



Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Studiendarlehen)

Merkblatt – Bestandteil des Stipendiengesuchs

Zur Förderung des beruflichen Nachwuchses leistet der Kanton im Rahmen der Verordnung über Ausbildungsbeiträge Beiträge in Form von Stipendien und/oder Darlehen an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten während der beruflichen Vor-, Aus- und Weiterbildung.

Die Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie Sache der Eltern und weiterer Personen, soweit die Gesetzgebung sie hierzu verpflichtet, sowie des Bewerbers. Der Kanton leistet nur Ausbildungsbeiträge, soweit die finanzielle Leistungsfähigkeit der genannten Personen nicht ausreicht.

Ausbildungsbeiträge werden in Form von Stipendien (= nicht rückzahlbare und nicht steuerbare Beiträge) und/oder Studien-Darlehen (= rückzahlbare und nach Abschluss der Ausbildung zu verzinsende, jährliche Ratenzahlungen) ausgerichtet.

Beitragsberechtigte Personen, die sich in einer Ausbildung befinden, können ein Gesuch um Ausbildungsbeiträge für das laufende Ausbildungs-, Schul- oder Studienjahr ab Beginn der Ausbildung einreichen.

Für die Festsetzung des Ausbildungsbeitrages wird unter anderem auf folgende Grundlagen abgestellt:

- Ausbildungskosten
- Steuerbares satzbestimmendes Einkommen und Vermögen des Bewerbers, dessen Eltern (beider Elternteile bei geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern) und allenfalls seines Ehegatten sowie anderer Personen, die gesetzlich verpflichtet sind, die Ausbildungskosten zu tragen oder sich daran zu beteiligen. Bei Weiterbildungen und Zweitausbildungen wird die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern bis zum erfüllten 25. Altersjahr des Bewerbers oder der Bewerberin mitberücksichtigt.
- Kinderzahl (ausgenommen erwerbstätige Kinder)
- besondere Verhältnisse

Anmeldung für einen Ausbildungsbeitrag

1. Die Anmeldung für einen Ausbildungsbeitrag hat mittels Anmeldeformular der Fachstelle Ausbildungsbeiträge Obwalden zu erfolgen und kann bei der Fachstelle oder bei den Gemeindekanzleien angefordert werden.
2. Das Anmeldeformular für einen Ausbildungsbeitrag muss vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt werden.
3. **Eingabe: Ab Ausbildungsbeginn während des laufenden Ausbildungsjahres. Rückwirkend können keine Beiträge angefordert werden. Vor Ausbildungsbeginn können keine Anträge angenommen werden. Für Beratungen wenden Sie sich bitte an die Fachstelle.**
4. Das zugesprochene Stipendium ist für ein ganzes Ausbildungsjahr berechnet. Das Gesuch ist jedes Jahr wieder vollständig neu einzureichen.
5. **Auf unvollständige Gesuche kann nicht eingetreten werden, wir behalten uns vor, diese zu retournieren!**
6. Die Anmeldung ist an folgende Adresse zu richten:
Fachstelle Ausbildungsbeiträge, Brünigstrasse 178, Postfach 1254, 6061 Sarnen

Voraussetzungen

1. Ausbildungsbeiträge werden für die **anerkannte Vorbildung, Erstausbildung, Weiterbildung und Zweitausbildung** gewährt, wenn und soweit die finanzielle Leistungsfähigkeit der Bewerberin/des Bewerbers und/oder seines Ehegatten, seiner Eltern und anderer gesetzlich Verpflichteter nicht ausreicht. Der Regierungsrat legt die beitragsberechtigten Ausbildungen im Einzelnen fest.
2. **Stipendien** werden für **anerkannte Vorbildungen, Erstausbildung und Weiterbildung** bis zum vollendeten 30. Altersjahr ausgerichtet. Ab dieser Altersgrenze werden die Beiträge nur in Form von Studiendarlehen gewährt.
3. Ausbildungsbeiträge für **Zweitausbildungen** können nur in Form von Studiendarlehen ausgerichtet werden.
4. Die **finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern** ist mit zu berücksichtigen, solange die Eltern gesetzlich unterhaltspflichtig sind. Mit Regierungsratsbeschluss vom 22. März 2005 werden auch bei geschiedenen/getrennten Eltern die finanziellen Verhältnisse beider Elternteile, abzüglich eines Freibetrages, für die Berechnung berücksichtigt. Bei Weiterbildungen ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern bis zum erfüllten 25. Altersjahr der Bewerberin/des Bewerbers mit zu berücksichtigen. Stichtag ist der Eingabetermin des Gesuchs.
5. Ausbildungen mit einer Kursdauer von **weniger als vier Monaten bzw. 640 Lektionen** (Kalendar-, Schul- oder Ausbildungsjahr) sowie berufsbegleitende Kurse, die umgerechnet nicht wenigstens vier Vollzeitmonate dauern, sind nicht beitragsberechtigt. Ausbildungen, die das Lektionenminimum erfüllen, werden Pro Rata berechnet. Es wird grundsätzlich nur Präsenzunterricht berücksichtigt.
6. Für **Vollzeitausbildungen mit Praktika** mit Verdienstmöglichkeit, wird während der Zeit des Praktikums kein Stipendium ausgerichtet.
7. Ausbildungsbeiträge werden in der Regel bis zum Zeitpunkt ausgerichtet, da die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann. Wechselt die Beitragsempfängerin/der Beitragsempfänger die Ausbildungsrichtung, so kann die **Dauer der Beitragsleistung** verlängert werden. Die Leistung von Ausbildungsbeiträgen kann bei besonderen Gegebenheiten erstreckt, beschränkt, verweigert oder mit besonderen Auflagen verbunden werden.
8. An die Schulbildung während der **obligatorischen Schulpflicht werden in der Regel keine Stipendien gewährt.**
9. **Beitragsberechtigt sind:**
 - Schweizer Bürgerinnen und Bürger
 - Ausländer mit kantonaler Niederlassungsbewilligung (C)
 - von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose
10. Voraussetzung für die Beitragsgewährung ist ein **stipendienrechtlicher Wohnsitz** im Kanton Obwalden:
 - Der stipendienrechtliche Wohnsitz der Bewerberin/des Bewerbers befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz ihrer/seiner Eltern, des Inhabers der elterlichen Sorge oder am Sitz der zuständigen Vormundschaftsbehörde. Mündige Obwaldner Bewerberinnen/Bewerber, die keine Eltern mehr haben, begründen den stipendienrechtlichen Wohnsitz am zivilrechtlichen Wohnsitz.
 - Obwaldner Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern nicht in der Schweiz wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen (Auslandsschweizer), haben bei einer Ausbildung in der Schweiz stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Obwalden. Sind sie Bürger mehrerer Kantone, so sind sie im Kanton Obwalden stipendienberechtigt, sofern sie das Obwaldner Bürgerrecht zuletzt erworben haben.
 - Mündige Bewerberinnen/Bewerber, die nach Abschluss einer Erstausbildung und vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens zwei Jahren im Kanton Obwalden wohnhaft sowie auf Grund eigener Berufstätigkeit unabhängig waren, begründen dadurch den stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Obwalden; einer Erstausbildung wird eine mindestens vierjährige vollzeitliche Berufstätigkeit gleichgestellt. Als Berufstätigkeit gilt auch die Führung eines Familienhaushaltes.

- Für mündige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben, ist der zivilrechtliche auch der stipendienrechtliche Wohnsitz.
- Heirat hat keine Änderung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes zur Folge.
- Der einmal erworbene stipendienrechtliche Wohnsitz bleibt bestehen, bis ein neuer begründet wird.

Studiendarlehen

1. Die Fachstelle Ausbildungsbeiträge kann für die Studienzeit auch ein unverzinsliches Studiendarlehen gewähren.
2. Die Höhe des Darlehens hängt von Art und Kosten der Ausbildung ab und wird von der Fachstelle Ausbildungsbeiträge berechnet, pro Jahr höchstens Fr. 8'000.– und total höchstens Fr. 40'000.–.
3. Das Darlehen ist vom Zeitpunkt des Eintritts ins Erwerbsleben, spätestens aber sechs Monate nach Abschluss der Ausbildung, zu verzinsen zum Zins für Kredite an öffentlich-rechtliche Anstalten.
4. Die Rückzahlungspflicht der Darlehensnehmerin/des Darlehensnehmers beginnt spätestens zwei Jahre nach Abschluss der Ausbildung und beträgt mindestens Fr. 4'000.–. Sieben Jahre nach Abschluss der Ausbildung muss das Darlehen (inkl. angefallene Zinsen) vollständig zurückbezahlt sein.
5. Der Darlehensbetrag ist ausschliesslich für die Mitfinanzierung der Ausbildung bestimmt. Bei missbräuchlicher Verwendung wird das Darlehen (inkl. allfällige Zinsen) vom Darlehensgeber zurückgefordert.

Hinweise

1. Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf der Beschwerdefrist von 20 Tagen seit der Stipendienverfügung an die im Gesuch aufgeführte Zahlungsverbindung.
2. Die zugesicherten Ausbildungsbeiträge können jederzeit gekürzt, verweigert oder rückgefordert werden, wenn sich die Verhältnisse der Bewerberin/des Bewerbers ändern oder wenn diese/r zu ernsthaften Klagen Anlass gibt.
3. **Mitteilungspflicht: Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller hat Änderungen stipendienrelevanter Daten (Ausbildungsabbruch/-unterbruch/-wechsel/-abschluss, Zivilstandsänderungen usw.) umgehend zu melden.**
4. Bei missbräuchlicher Verwendung der Ausbildungsbeiträge oder bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist die Bewerberin/der Bewerber verpflichtet, die Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Gesetzliche Grundlage

Die Verordnung über Ausbildungsbeiträge und deren Ausführungsbestimmungen finden Sie über die Homepage des Kantons: www.ow.ch, Suchbegriff: Ausbildungsbeiträge; danach unter dem Ergebnispunkt *1 Dienstleistungen: Ausbildungsbeiträge*

Auskünfte

Fachstelle Ausbildungsbeiträge
 Bildungs- und Kulturdepartement
 Brünigstrasse 178, 6060 Sarnen
 Tel. 041/666 60 60 oder E-Mail: stipendien@ow.ch

Die Fachstelle Ausbildungsbeiträge berät über kantonale Ausbildungsbeiträge, Studiendarlehen sowie über die Möglichkeit, sich an private Stiftungen und Fonds zu wenden. Das Stipendienhandbuch der Pro Juventute („Ausbildung - wer hilft bei der Finanzierung?“ ist im Buchhandel erhältlich) informiert ebenfalls umfassend über die Ausbildungsfinanzierung.

